

Strafvollzugsrecht (11)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law http://www.mpicc.de

Grundsätze der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze



- Arbeit ist bedeutsam für Resozialisierung und für die Organisation der Vollzugsanstalt
- Arbeit soll auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Gefangenen ausgerichtet werden
- Arbeit im Strafvollzug soll Arbeitsfähigkeiten erhalten und für Erwerbsarbeit nach Entlassung vorbereiten

Ansatz des Strafvollzugsgesetzes



- Umfassendes Gesamtkonzept: Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung, Weiterbildung
- § 37 Abs. 1: Zielsetzung besteht insbesondere in der Förderung der Fähigkeit, einer Erwerbsfähigkeit nach Entlassung nachzugehen
 - weitere implizite Zielsetzung: Förderung des Selbstwerts
- § 37 Abs. 2: wirtschaftliche Ergiebigkeit der Arbeit
 - soll zur Möglichkeit von Unterhaltsleistungen sowie
 Schadenswiedergutmachung beitragen
- § 37 Abs. 2: Anpassung an die individuellen Fähigkeiten und Interessen



Arten von Arbeit

- Wirtschaftlich ergiebige Arbeit (§ 37 Abs. 2)
- Angemessene Beschäftigung (§ 37 Abs. 4)
- Arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 37 Abs. 5)
- Hilfstätigkeiten in der Anstalt (§ 41 Abs. 1 S. 2)

Grundsatz



- Der Gefangene soll eine qualifizierte und wirtschaftlich ergiebige Tätigkeit verrichten (§ 37):
- Unzulässig: unproduktive, sinnlose oder stumpfsinnige Arbeit
- Zulässig: alle auch außerhalb des Vollzuges existierenden Arbeiten, insbes. schwere, schmutzige, Fließband-, Akkord-Arbeiten
- Nicht erforderlich: Abwechslungsreichtum, bestimmtes Niveau, besondere Einträglichkeit

Hierarchie der Arbeitsformen



1. In erster Linie Zuweisung qualifizierter Beschäftigung in der Anstalt (§ 37 Abs. 2)

Substitute: Aus- u. Weiterbildung, Umschulung (§ 37 Abs. 3)

- 2. Gleichgestellte Arbeitsformen:
 - Freies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von Freigang (§ 39 Abs. 1)
 - Im Ermessen der Anstaltsleitung: Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2)
- 3. Wenn keine qualifizierte Beschäftigung möglich, dann
 - Angemessene Beschäftigung (§ 37 Abs. 4)
 - Arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 37 Abs. 5)

Angemessene Beschäftigung



- VV Nr. 2 zu § 37 (objektive Voraussetzungen):
- Eine Beschäftigung ist angemessen im Sinne des § 37 Abs.
 4, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht.
- Darüber hinaus zu berücksichtigen: Subjektive Bedingungen, z.B.:
 - Berufliche Qualifikation
 - Fertigkeiten
 - Leistungsfähigkeit
 - Neigung

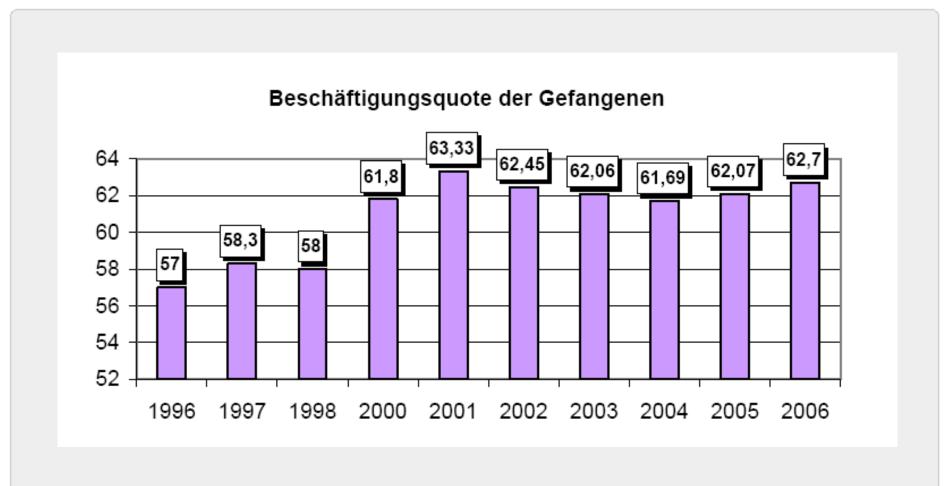
Arbeitsformen



- Arbeit in Eigenbetrieben der Anstalt (§ 149)
- Arbeit in Unternehmerbetrieben (§ 149 Abs. 4, externe Arbeitgeber; Betriebe in der Anstalt)
- § 39 Abs. 1: Freies Beschäftigungsverhältnis (extern) bei Zulassung zu Außenbeschäftigung oder Freigang (§11)
- § 39 Abs. 2: Selbständige Arbeit (Selbstbeschäftigung) des Gefangenen intern oder extern (bei Zulassung zu Außenbeschäftigung oder Freigang, s.o.)
- § 41 Abs. 1 S. 2: Hilfstätigkeiten in der Anstalt

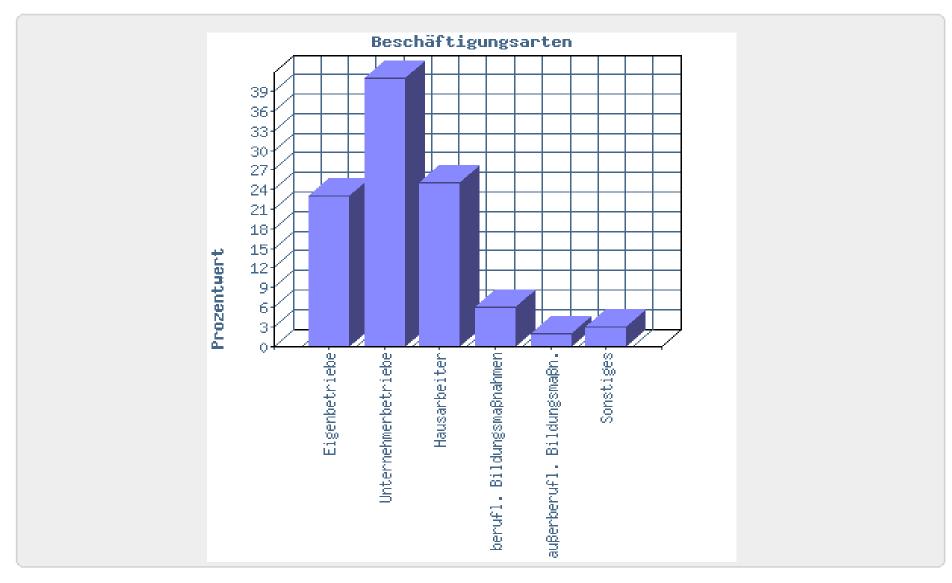
Entwicklung der Beschäftigung in Ba.-Wü.





Verteilung der Beschäftigungen (Bayern 2003)







Anstaltseigenbetriebe

- Sind einzurichten gem. § 149 Abs. 1
- Angleichungsgrundsatz § 149 Abs. 2
 - Insb. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften



- Zentraler Landesbetrieb mit Ablegern in den einzelnen JVAs
- Wirtschaftsdaten 2005:
 - » Umsatzerlös in Höhe von ca. 27 Mio. €
 - » Beschäftigung von durchschnittlich rund 4.600 Gefangenen



Betriebsarten:

- Bäckereien
- Buchbindereien
- Druckereien
- Elektrowerkstätten
- Flechtereien
- Gärtnereien
- Kfz.-Werkstätten
- Malereien
- Maurereien
- Metallverarbeitung
- Metzgereien
- Polstereien
- Schneidereien
- Schreinereien
- Schuhmachereien
- Textilverarbeitung
- Textilreinigungen



- Besonderheit: Staatsdomäne Hohrainhof (landwirtschaftliche Außenstelle der JVA Heilbronn):
 - Produktion von Rüben, Getreide, Milch, Wein und Sekt





Unternehmerbetriebe



- Freie Unternehmen verlagern Teile der Produktion etc. in Justizvollzugsanstalten, § 149 Abs. 4
- Keine Vermietung/Verleihung von Gefangenen nach 'draußen'
- Technische und fachliche Aufsicht kann an das Unternehmen übertragen werden
- Jedoch: keine ausschließliche Leitungsgewalt von Privaten
- Öffentlich-rechtliche Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde bleibt



Verhältnis Unternehmer- und Eigenbetriebe

- Z.B. JVA Freiburg:
- 105 Arbeitsplätze in 6 Eigenbetrieben (Schlosserei, Metallwerkstätte, Schreinerei, Bau- und Malerbetrieb, Buchbinderei und Schneiderei)
- 74 in Versorgungsbetrieben (Küche, Metzgerei, Reinigung)
- ca. 110 in Unternehmerbetrieben

Freies Beschäftigungsverhältnis



• § 39 Abs. 1

Voraussetzungen:

- Voraussetzungen der Außenbeschäftigung bzw. des Freigangs (§ 11) müssen erfüllt sein
- Ermessensentscheidung (Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung)
 - » Kriterium: kann der Zweck der Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis besser erreicht werden
 - » Ermessensspielraum dabei eingeschränkt durch Resozialisierungsgebot (vgl. BVerfG 98, S. 169 ff.)
- Keine entgegenstehenden überwiegenden Gründe des Vollzugs
 - » Organisatorische Probleme (Trennungsgebot gem. VV Nr.2)
 - » Angemessene Kontrollierbarkeit der Tätigkeit (vgl. hierzu LG Göttingen StV 1990, S. 359: Versicherungsagentur)

Selbstbeschäftigung



- § 39 Abs. 2
- Freiberufliche Tätigkeit
- Muss nicht notwendigerweise auf Erwerb ausgerichtet sein
- Ermessensentscheidung, mit der Belange des Strafvollzugs berücksichtigt werden können, insbesondere
 - Vollzugsziel, allg. Ziele und Grundsätze d. Arbeit im Vollzug
 - Aufsicht
 - Straftaten im beruflichen Umfeld
 - Strenger Maßstab zulässig (BGH, NStZ 1990, S. 453)
- Vgl. hierzu OLG Hamm, NStZ 1993, S. 208: Selbstbeschäftigung als freier Journalist

Hilfstätigkeiten



- § 41 Abs. 1 S. 2
- Als Zusatz- oder Haupttätigkeit
- Bis zu drei Monate im Jahr
- Mit Zustimmung des Gefangenen auch länger
- Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben
 - Küche, Kleiderkammer, Krankenabteilung, Unterkünfte, Freigelände, etc.
 - Essensausgabe, Reinigung, Verwaltung/Aufbau/Ausgabe von Freizeitgeräten, etc.
- Hilfstätigkeiten erfüllen regelmäßig nicht die Anforderungen gem. § 37 Abs. 1 und 2, sie können jedoch als angemessene Beschäftigung i.S.v. Abs. 4 zugeteilt werden



Freistellung von der Arbeitspflicht (Urlaub)

• § 42

- Für ein Jahr zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten 18
 Werktage Urlaub
- Gilt für alle Tätigkeiten nach § 37 und Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs.1 S. 2
- Krankheiten werden bis zu 6 Wochen als Arbeitszeit angerechnet
- Fortzahlung der Bezüge (§ 42 Abs. 3)
- Urlaubsregelungen bei freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt (§ 42 Abs. 4)
- → Nicht zu verwechseln mit Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35)!
- → Hafturlaub gilt als 'Urlaub' i.S.v. § 42 (§ 42 Abs. 2)

ල

Exkurs: Gefangenenarbeit für Bedienstete

- Rechtsgrundlage: Nr. 4 DSVollz
- Meist landesrechtlich ausdrücklich geregelt
- Z.B. RV des Ministers für Inneres und Justiz vom 2. Juli 1998 über Gefangenenarbeit für Bedienstete der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (2402 - IV B. 21):
 "Die Bediensteten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen können im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Arbeit von Gefangenen in Anspruch nehmen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten beziehen."
- Bezug von Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitsleistungen der Gefangenen zu privaten Zwecken und zu ermäßigten Preisen
- Z.T. auch Arbeitseinsätze außerhalb der Anstalt zulässig: Land- u. Gartenarbeiten, Beseitigung von Schnee und Unrat, Einkellern von Waren und Brennstoffen, Bau- u. Renovierungsarbeiten, Hausbau...
- Ausführlich: Eisenberg, MSchrKrim 1999, S. 256 ff.

Entlohnung der Gefangenenarbeit



- § 43: Grundsätzlich Anspruch auf Entlohnung der Gefangenenarbeit
- § 44: Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe
- Bei Arbeitslosigkeit § 45:
 Anspruch auf Ausfallentschädigung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit;
 allerdings noch nicht in Kraft getreten (§ 198 Abs. 3)
- § 46: Anspruch auf Taschengeld

Höhe der Entlohnung



• § 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 200:

'Eckvergütung': der in § 200 bestimmte Prozentsatz des Referenzwertes gem. § 18 SBG IV (sog. Durchschnittsentgelt der gesetzl. Rentenversicherung): derzeit 9 %

• § 43 Abs. 2 S. 3:

Der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung ergibt den Tagessatz

• § 43 Abs. 2 S. 4:

Konkrete Bemessung nach Stunden

Entlohnung der Gefangenen vor BVerfG 1998



- 1994
- Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (1992):
- 1992: 47.040,- DM
- Hiervon 5% (frühere Eckvergütung gem. § 200 a.F.): 2.352,- DM
 - Tagessatz: 250. Teil von 5% des Durchschnittsentgelts: 9,41 DM
 - Hieraus folgt ein Stundenlohn von 1,22 DM
 - Gem. § 1 Strafvollzugsvergütungsordnung werden 5
 Vergütungsstufen eingerichtet, die zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes liegen können: 0,92 1,53 DM.
- Monatslohn ca. 207,- DM



- BVerfGE 98, S. 169 ff. = NJW 1998, S. 3337 ff.
- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug
- Daraus folgt gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein grundrechtlicher Anspruch des einzelnen Gefangenen, dass bei allen belastenden Maßnahmen das Resozialisierungsziel berücksichtigt wird
- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bindet alle staatliche Gewalt
- Diese Bindung betrifft auch den Gesetzgeber, dem es aufgegeben ist, den Strafvollzug normativ zu gestalten



- Arbeit im Strafvollzug in Form von Pflichtarbeit ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit "angemessene Anerkennung" findet
- Der Gesetzgeber ist angehalten, die Gefangenenarbeit auf eine Art und Weise anzuerkennen, die dem Gefangenen den "Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen" führt
- Die "angemessene Anerkennung" muss nicht unbedingt monetärer Natur sein
- Andere Formen der Anerkennung neben bzw. anstelle eines Lohnes in Geld sind möglich (sog. nicht-monetäre Komponenten)



- Dem Gesetzgeber steht ein Auswahlermessen zwischen grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zu
 - Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft
 - Hilfen zur Schuldentilgung
 - Verkürzung der Haftzeit ('good time'-Reduktion)
 - etc.
- Liegt die Anerkennung aber bloß in der Bezahlung, dann muss diese, soll sie mit dem Resozialisierungsgebot vereinbar sein, in der Höhe des Entgelts zum Ausdruck kommen.
- Die 5%-Regelung des § 200 StVollzG (a.F.) ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar



- Unentgeltlich gewährte Leistungen der Anstalt können nicht 'gegengerechnet' werden, da sie arbeitsunabhängig gewährt werden
 - Unterbringung
 - Verpflegung
 - Krankenversorgung
 - Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen zur Freizeitgestaltung
 - etc.

Die gesetzl. Neuregelung



- 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (vom 27.12.2000, BGBI. I, S. 2043, in Kraft getreten zum 1.1.2001): Neue Fassung des § 43:
 - "die Arbeit wird anerkannt durch …"
 - Arbeitsentgelt <u>und</u> Freistellung von Arbeit
- Die Bemessung des Arbeitsentgelts gem. § 200 n.F. errechnet sich an Stelle der früheren 5 % der Bezugsgröße mit 9 %
- Arbeitende Gefangene können für jeweils zwei Arbeitsmonate 1
 Tag zusätzlich von der Arbeitspflicht freigestellt werden (pro Jahr
 6 Tage), § 43 Abs. 6, ggf. kombiniert mit Urlaub aus der Haft, § 43
 Abs. 7 (Arbeitsurlaub)

Die gesetzl. Neuregelung



- Anstelle der Freistellung von der Arbeitspflicht kann eine frühere Entlassung erfolgen (§ 43 Abs. 9), sog. antragsunabhängige Entlassungsvorverlegung
- Letzteres gilt nicht für (§ 43 Abs. 10):
 - Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte
 - abzuschiebende Ausländer
 - Gefangene, die im Gnadenwege entlassen werden
 - wenn das Gericht eine abweichende Regelung trifft
- Für diese Fälle ist eine Ausgleichzahlung vorgesehen, deren Höhe
 15 % des Arbeitsentgelts betragen soll (§ 43 Abs. 11)

Vergleich



1994

Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (1992):

1992: 47.040,- DM

hiervon 5%: 2.352,- DM

- Tagessatz: 250. Teil von 5% des Durchschnittsentgelts: 9,41 DM
- Hieraus folgt ein Stundenlohn von 1,22 DM
- 5 Vergütungsstufen zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes: 0,92 - 1,53 DM

Monatslohn ca. 207,- DM (ca. 103,- €)

2008

Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (2006):

2006: 29.820,- €

hiervon 9%: 2.684,- €

- Tagessatz: 250. Teil von 9% des Durchschnittsentgelts: 10,74 €
- Hieraus folgt ein Stundenlohn von 1,43 €
- 5 Vergütungsstufen zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes: 1,07 – 1,78 €

Monatslohn ca. 236,- €

Kritik der neuen Regelung zur Arbeitsentlohnung



- Anhebung liegt unterhalb dessen,
 - a) was in der Literatur für angemessen gehalten wird (> 20 %),
 - b) unter der Vorgabe der Bundesregierung (15 %),
 - c) selbst unterhalb der 10 %, die schon 1980 von der Bundesregierung vorgeschlagen worden waren,
 - d) und erreicht nicht die "zweistellige" Zahl, die vom Bundesverfassungsgericht als Maßstab angeraten wurde.
- 2. Die unzureichende Erhöhung wird auch nicht durch die nichtmonetären Vorteile ausgeglichen. Diese werden bereits deshalb als unzureichend betrachtet, weil sie große Gruppen von Gefangenen von vornherein ausschließen.
- 3. Negative Lernerfahrung: "Arbeit lohnt sich nicht"

Exkurs: Arbeitsentlohnung im Ausland



Österreich:

- Die Höhe der Arbeitsvergütung liegt zwischen € 4,46 und € 6,69 pro Std.
- Aber: Haftkostenbeitrag in Höhe von 75 % der Einkünfte

Italien:

- Anspruch auf zwei Drittel des Tariflohnes
- Aber: kaum Aufträge

Spanien:

- Geringe Entlohnung
- Erhebliche Good time Reduktion von einem Drittel bis zur Hälfte der Verbüßungszeit